# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

-Verkaufspreise Erdgas-

Jahrgang: 20

NUMMER: 28

DATUM : 19.11.2024

**INHALTSVERZEICHNIS** 

<u>Lfd. Nr. Bezeichnung</u>
 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 105 Flächennutzungsplanänderung
 "Kaiserswerther Straße / Pempelfurtstraße" Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Bebauungsplan W 433 "Kaiserswerther Straße" Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
 -Verkaufspreise Strom Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

#### 79 Offentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 105. Flächennutzungsplanänderung "Kaiserswerther Straße / Pempelfurtstraße" hier: Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung "Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 105. Flächennutzungsplanänderung "Kaiserswerther Straße / Pempelfurtstraße".

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kaiserswerther Straße,
- im Westen und im Süden durch einen angrenzenden Grünzug,
- im Osten durch einen angrenzenden Wald.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

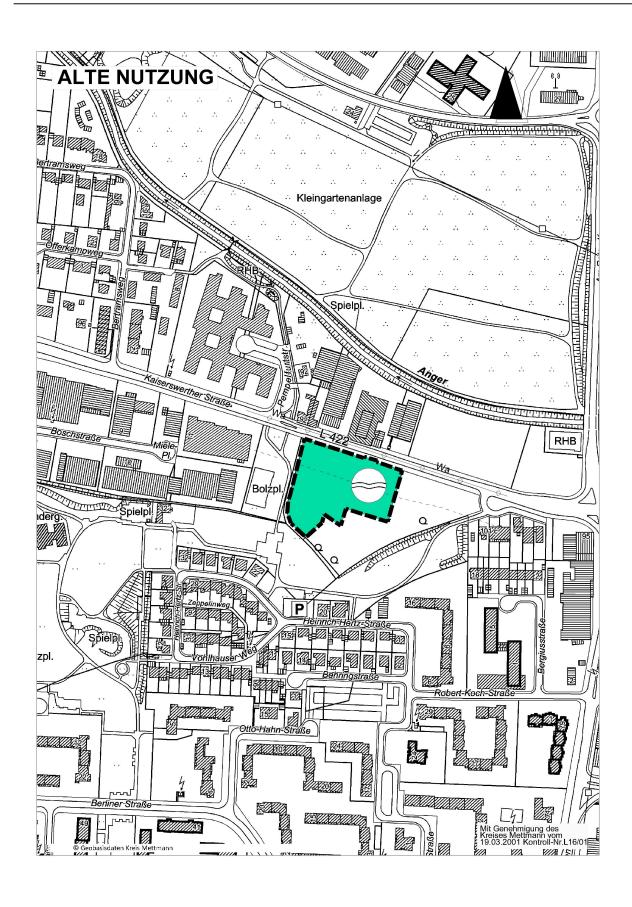
#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

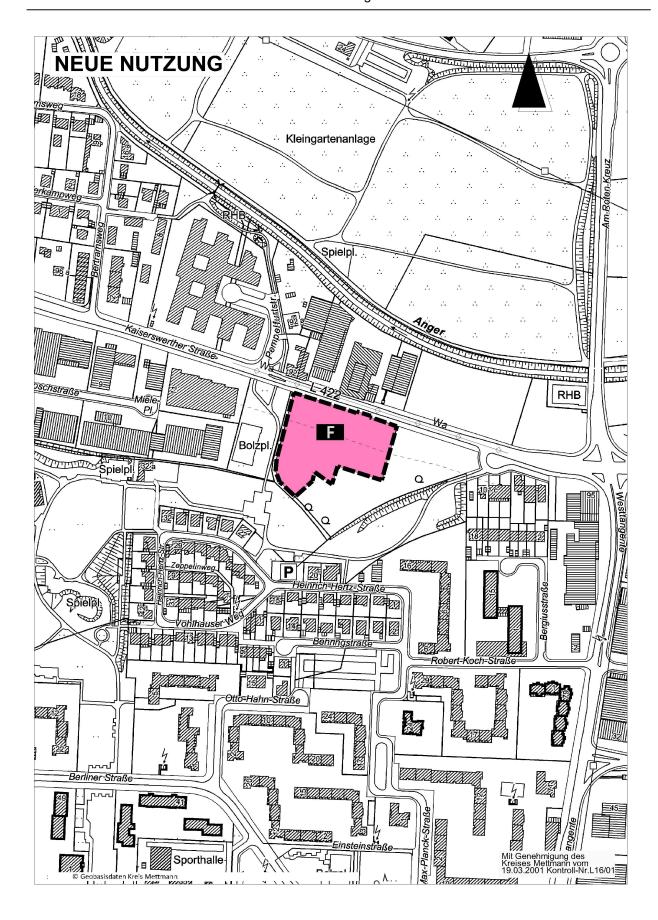
Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossene Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 04.11.2024

Pesch Bürgermeister





#### **LEGENDE**

#### Planzeichenerläuterungen

gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 5 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 4 BauGB



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



**FEUERWEHR** 

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4 BauGB



WASSERWERK

#### **HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**

§ 5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4 BauGB



Wasserleitung (Unterirdisch)
10 m Schutzstreifen

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr.9 und Abs. 4 BauGB



Flächen für den Wald

#### SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Änderungsbereiches

. . . . . .

40 m Schutzstreifen der L 422 (gem.§25 (1) StrWG NRW)

#### Wasserschutzzone III A

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Ratingen - Broichhofstraße. Die Gebots- bzw. Verbotstatbestände der ordnungsbehördlichen festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr.394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBL.2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14 Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW.S. 1086)

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Seite

Entwurf	Aufstellung		
Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -	Der Rat der Stadt hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 105. FNP- Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-		
Ratingen, den	beschlusses erfolgte amim Amtsblatt Nr der Stadt Ratingen.		
	Ratingen, den		
Pesch Cremer Bürgermeister Techn. Beigeordnete	Pesch Bürgermeister		
Veröffentlichung	Abschließender Beschluss		
Der Rat der Stadt hat am	Über die, während der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung amentschieden.  Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am		
Ratingen, den Pesch	Ratingen, den Pesch Bürgermeister		
Genehmigung	Bekanntmachung		
Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.	Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden.		
	Ratingen, den		
Düsseldorf, den	Pesch		



### **STADT RATINGEN**

### Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

### Flächennutzungsplan

### 105. Änderung

"Kaiserswerther Straße / Pempelfurtstraße"

Maßstab: 1 : 10000 Stand: April 2024

#### 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan W 433 "Kaiserswerther Straße" <u>hier:</u> Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 433 "Kaiserswerther Straße".

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 15 und beinhaltet folgende Flurstücke:

58, 137, 56, 33 und 11 (teilw.).

Die ungefähren Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 2.000 dargestellt.

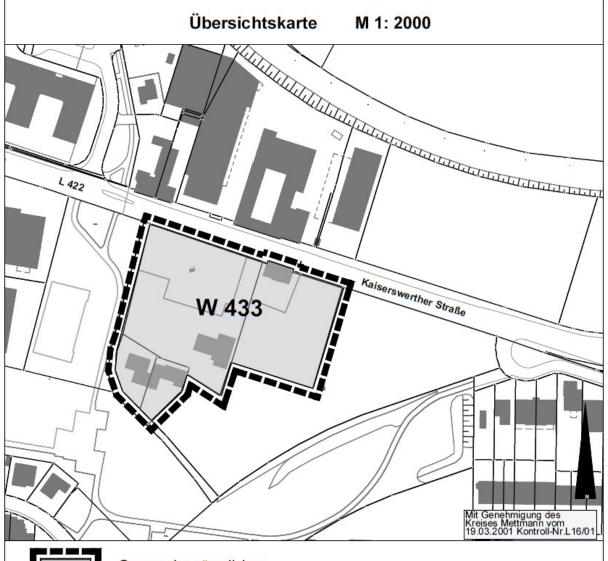
#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 04.11.2024

Pesch Bürgermeister





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



### STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan W 433

"Kaiserswerther Straße"

#### 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

#### Verkaufspreise Strom





Preise <sup>1</sup> gültig ab 01.01.2025		Netto	Brutto <sup>2</sup>	(inkl. 19 % USt).			
Flex (Grundversorgung)							
für Haushaltsbedarf, landwirtschaft- lichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	Arbeitspreis Grundpreis	36,06 12,50	42,91 14,88	Cent/kWh Euro/Monat			

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst enter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen. de/privatkunde/energie-service erhältlich.

- <sup>10</sup> In dem Grundpreis ist ein Entgelt von 13,92 Euro/Jahr brutto (Eintarifzähler) für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) enthalten. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes wird dem Kunden stattdessen ein Entgelt von 20,00 Euro/Jahr brutto für den Messstellenbetrieb berechnet. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch folgende Entgelte brutto berechnet: von 0 3.000 kWh: 20,00 Euro/Jahr, von 3.001 6.000 kWh: 20,00 Euro/Jahr, von 6.001 10.000 kWh: 20,00 Euro/Jahr, von 10.001 20.000 kWh: 50,00 Euro/Jahr, von 20.001 50.000 kWh: 90,00 Euro/Jahr, von 50.001 100.000 kWh: 120,00 Euro/Jahr, ab 100.001 kWh: wird vom grundzuständigen Messstellenbetrieber je Anwendungsfall individuell ermittelt. Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys wird in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG zusätzlich ein Entgelt von 50,00 Euro/Jahr brutto berechnet. Die vorgenannten Entgelte für den Messstellenbetrieb entfallen, wenn der Messstellenbetrieb direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.
- <sup>2)</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

#### In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2025 enthalten:

Stromsteuer 2,05 Cent/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,277 Cent/kWh; Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 § 19 StromNEV-Umlage) 1,558 Cent/kWh; Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes - Offshore-Netzumlage 0,816 Cent/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 11,06 Cent/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 Euro/Jahr; Messentgelt 11,70 Euro/Jahr

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): am Arbeitspreis: 18,71 Cent/kWh; am Grundpreis: 98,30 Euro/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

#### Erklärung der Begriffe

#### Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffent-lichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

#### KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Seite

Netzentgelte Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; be-stimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

#### Offshore-Haftungsumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

#### § 19 StromNEV-Umlage

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belas-tungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt

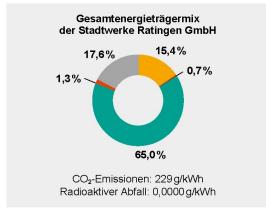
#### Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO<sub>2</sub>-Preis")

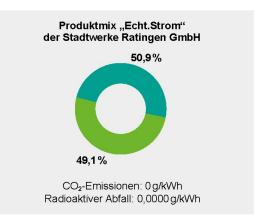
Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimaś einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

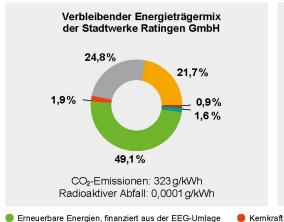
#### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2023

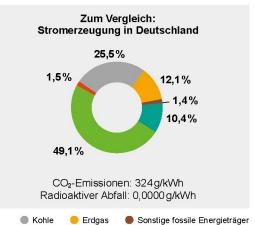
#### Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG v. 7. Juli 2005, geändert 2024

Angaben auf Basis von Daten für das Jahr 2023.









Lieferland der Herkunftsnachweise: 85,0% aus Norwegen, 7,2% aus Österreich, 7,0% aus Schweden, 0,4% aus Finnland und 0,4% aus Tschechien. Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage

#### 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

#### Verkaufspreise Erdgas





Preise gultig ab 01.01.2025			Netto	Brutto*			
Flex (Grundversorgung)							
1. Stufe (0 - 4.000 kWh/Jahr)	Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/Monat	13,69 5.02	16,29 5.97			
2. Stufe	Arbeitspreis	Cent/kWh	10.82	12.88			
(ab 4.001 kWh/Jahr)	Grundpreis	Euro/Monat	14,58	17,35			

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

\* Die Bruttopreise enthalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

#### Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind folgende Entgelte ab dem 01.01.2025 enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh, Emissionszertifikate nach dem BEHG ("CO,-Preis) 1,001 ct/kWh = in Summe 1,821 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

#### Erklärung der Begriffe:

#### Energiesteuer

Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

#### Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

#### Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO<sub>2</sub>-Preis")

Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

#### Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherum age wird auf Grundlage des neu geschaffenen §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ab dem 01.10.2022 erhoben und dient zur Deckung der Kosten für die Sicherstellung der von der Bundesregierung per Gesetz bestimmten Mindestfüllstände der Gasspeicher an bestimmten Stichtagen. Die Umlage wird von der Trading Hub Europe GmbH auf ihrer Internetseite unter HYPERLINK "http://www.tradinghub.eu/de-de" www.trading-hub.eu/de-de veröffentlicht.

Energiesteuer-Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ergänzende Hinweise: Das von der SWR zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe L und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden "Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWR legt der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom Netzbetreiber mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

-letzte Seite nicht bedruckt-